

SATZUNG

Kulturwerk des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Landesverband NRW Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen „KULTURWERK DES BUNDESVERBANDES BILDENDER KÜNSTLERINNEN UND KÜNSTLER, LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN“ (im BBK).
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Kulturwerk des BBK NRW ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 2 Aufgaben

1. Das „Kulturwerk des BBK“ ist eine kulturell wirksame Vereinigung im Sinne des BBK Landesverbandes NRW. Der Verein dient der Volksbildung auf dem Gebiet der bildenden Künste sowie der Ausbildung und Förderung von bildenden Künstlern, insbesondere durch
 - a) Unterstützung und Durchführung von Kunstaussstellungen,
 - b) Herausgabe von Publikationen,
 - c) Durchführung sonstiger kultureller Veranstaltungen,
 - d) Betreiben von Distributionseinrichtungen,
 - e) Einrichtung und Unterhalten von Werkstätten und Kommunikationszentren,
 - f) Verwaltung sonstiger Subventionen im Rahmen der Kunst- und Künstlerförderung.
2. Der Verein hat sicherzustellen, daß Mittel für einzelne Projekte optimal zweckgebunden ausschließlich und unmittelbar für diese verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins „KULTURWERK DES BBK“ können nur die im BBK Landesverband NRW zusammengeschlossenen Bezirksverbände werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder durch Ausschluß.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschluß muß in der Mitgliederversammlung einstimmig (bei Nichtteilnahme des betroffenen Mitglieds) erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins;
 - b) die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluß von Mitgliedern;
 - c) die Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Finanzplanes;
 - d) die Festsetzung von Beiträgen;
 - e) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - f) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsschlusses und Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller ordentlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit in der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Beschlußfassung erfolgt, sofern nichts anderes geregelt ist – mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der zwei Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins „KULTURWERK DES BUNDESVERBANDES BILDENDER KÜNSTLERINNEN UND KÜNSTLER, LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN“ ist mit dem Vorstand des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler, Landesverband NRW, identisch.
2. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Die zwei Vorsitzenden vertreten den Verein gemäß Paragraph 26 BGB.
4. Im Innenverhältnis sind die Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 9 Geschäftsführung des Vereins

Der Vorstand bestimmt den/die Geschäftsführer/in.

§ 10 Haftung

Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11 Gewinn

1. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
2. Im Sinne von Paragraph 55, Abs. 1 Ziff 1 erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die ersatzmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Über die Rechnungsprüfung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das „Kulturwerk des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.